EBM 2016

„Fachpresse“ stiftet Verwirrung in Bezug auf die neuen geriatrischen GOP – AAA entwirrt

Einige Presseartikel zu den neuen, ab 1. Juli 2016 geltenden Gebührenordnungspositionen (GOP) für die spezialisierte geriatrische Diagnostik haben bei vielen Hausärzten Verwirrung gestiftet. AAA fasst zur Klarstellung die wesentlichen für alle Hausärzte relevanten Regelungen zusammen.

Überblick über die Inhalte der neuen GOP

Im Folgenden fassen wir – in Ergänzung unseres ausführlichen Beitrags in AAA 04/2016, Seite 3 – alle relevanten Informationen noch einmal zusammen:

30980 und 30988 ohne Genehmigung abrechenbar

- Zur Abrechnung der neuen Nrn. **30980** (Abklärung vor Durchführung eines weiterführenden geriatrischen Assessments) und **30988** (Zuschlag zur EBM-Nr. 03362 für die Einleitung und Koordination der Therapiemaßnahmen nach multiprofessioneller geriatrischer Diagnostik) EBM ist keine spezielle Abrechnungsgenehmigung erforderlich. Diese Positionen können alle Hausärzte bei den betreffenden Patienten berechnen.

03362 auch zusammen mit der 30984

- Die Nr. 03362 EBM (hausärztlich-geriatrischer Betreuungskomplex) kann auch bei den Patienten berechnet werden, bei denen – nach Abklärung und Durchführung eines Konsils mit einem geriatrisch spezialisierten Arzt – ein weiterführendes geriatrisches Assessment nach Nr. **30984** EBM durchgeführt wird.

03362 wenn entweder die 03360 oder die 30984 angesetzt wurde

- Die zweite Anmerkung zur Nr. 03362 EBM wurde dahingehend ergänzt, dass **entweder** die Ergebnisse eines Basisassessments nach Nr. 03360 EBM **oder** die Ergebnisse eines weiterführenden geriatrischen Assessments nach der Nr. **30984** EBM vorliegen müssen. Das Basisassessment oder das weiterführende geriatrische Assessments darf nicht länger als vier Quartale zurückliegen.

Schon jetzt aktiv werden!

Hausärzte sollten sich möglichst bis zum 1. Juli 2016 darum bemühen, Kontakt zu einem geriatrisch spezialisierten Arzt aufzunehmen, damit sie bei den in Betracht kommenden Patienten die zur Abrechnung der Nr. 30980 EBM erforderlichen konsiliarischen Beratungen mit diesen Ärzten erbringen können. Die geriatrisch spezialisierten Ärzte wiederum benötigen diesen Kontakt mit Hausärzten, damit sie ihrerseits die konsiliarische Beratung nach Nr. 30981 EBM abrechnen können.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Ab 1. Juli 2016: Neue EBM-Nrn. für die spezialisierte geriatrische Diagnostik und Versorgung (AAA 04/2016, Seite 3)
- Spezialisierte geriatrische Diagnostik und Versorgung – Die GOP für (Haus-)Ärzte mit Zusatzqualifikation (AAA 05/2016, Seite 3)
- Geriatrie – zwei neue Leistungen ersetzen eine alte (AAA 09/2013, Seite 3)

ARCHIV
aaa.iww.de